

4635. 4636, eine von Baluze benutzte Handschrift von Beauvais und ein ebenfalls von Baluze erwähnter cod. Vat. Pal., endlich der von Pertz benutzte cod. Gothanus. Dagegen kann nicht ins Gewicht fallen, dass die Pariser Handschrift 4637 ausser dem vollständigen ersten die zwei letzten Bücher nur in abgekürzter Form bringt. Und wenn die Handschrift von St. Gallen 727 und die von Baluze benutzte Handschrift von Mont-St.-Michel nach dem vollständigen ersten Buche nur noch das zweite unvollständig bringen und die beiden Handschriften Baluze's, der cod. Camberon. und der cod. Rivipull., das erste Buch allein enthalten, so ist das um so weniger für die Ansicht Roth's beweisend, als diese Handschriften auch die Vorreden enthalten, welche auf die vollständige Sammlung von drei Büchern berechnet sind. Dieselben Handschriften mit Ausnahme des cod. Sangall. haben auch die den drei Vorreden vorhergehende Notiz: *De conglutinatione istorum et communicatione septem librorum, capitulorum videlicet dominicorum, qualiterque, quibus et a quibus collecti, ordinati atque conscripti esse monstrantur, sequens indicat lectio* etc. Das Vorhandensein der Vorrede sowohl wie dieser Notiz beweist, dass den angeführten Handschriften Exemplare der vollständigen Sammlung, mittelbar oder unmittelbar, zu Grunde lagen.

Der von Roth angeregte Zweifel, dass die Sammlung sofort in demselben Umfange und derselben Gestalt, in denen sie in den drei Büchern der Ausgaben vorliegt, erschienen sei, hat daher keinen Grund. Ist aber dem so, dann sind wir nicht bloss nicht gezwungen, mit Rücksicht auf den Inhalt der Vorrede anzunehmen, dass dieselbe erst später hinzugefügt sei, wir sind nun durch die Thatsache der Erwähnung des 'Prooemium' im Schlusscapitel vielmehr umgekehrt genöthigt, das gleichzeitige Erscheinen der Vorrede mit dem Werke selbst für gewiss zu halten.